

Dezernat I
Rechtsamt

Magdeburg, den 02.11.2012
Sachbearbeiterin: Frau Kuhle
Tel.: 2344
Az.: 30.2-BGI-0502/12



z.Ks. John Unterschieden!
R 6.11.12

BG I
Holger Platz

über AL 30
Klaus Marske

Landeshauptstadt Magdeburg
Ordnungsamt & Bürgerservice
07. Nov. 2012

05. Nov. 2012
Beigeordneter i.d. Umwelt und
Umwelt und Allgemeine Verwaltung

Handreichung zum Protest der Tierschützer gegen Abschüsse einzelner Wildschweine im Stadtgebiet
Rechtliche Auseinandersetzung mit dem Tierschutzgesetz im Zusammenhang mit der Bejagung von Wildschweinen im Stadtgebiet

Die beabsichtigten einzelnen Abschüsse von Wildschweinen im Stadtgebiet verstoßen nicht gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG).

Das Tierschutzgesetz hat keinen generellen Vorrang vor dem Jagdrecht. Das Bundesjagdgesetz und das Tierschutzgesetz stehen in einer gegenseitigen Wechselwirkung zueinander. Die jagdliche Nutzung des "Wildes" kann als aus dem Tierschutzgesetz herausgenommener besonderer Abschnitt der zulässigen Nutzung von Tieren und damit als Spezialregelung betrachtet werden.

Dass der Mensch ein Tier zwar nicht missbrauchen, aber doch benutzen, ja abnutzen, gebrauchen und verbrauchen darf, kann als elementarer Satz der Verbindung von Sittlichkeit und Sachenrecht bezeichnet werden. Zivilrechtlich gesehen sind Tiere gemäß § 90a BGB (seit der Änderung durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20.08.1990, BGBl. I S. 1762) zwar keine Sache mehr. Ethisch gesehen stellte diese Änderung einen großen Schritt dar, rechtlich jedoch bleibt er ohne weitreichende Folgen, weil auf Tiere „die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 36, 47 (57)) hat ausgeführt, dass das Tierschutzgesetz nicht anstrebe, Tieren jegliche Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zu ersparen.

Das Tierschutzgesetz regelt in einzelnen Abschnitten die "Tierhaltung", das "Töten von Tieren", "Eingriffe an Tieren", "Tierversuche", sowie "Zucht von Tieren, Handel von Tieren".

Eine weitere, im Tierschutzgesetz nicht in einem gesonderten Abschnitt behandelte Form der Nutzung ist die Jagd auf Wild. Wegen vieler Besonderheiten wird sie nicht als Teilbereich des Tierschutzgesetzes, sondern in dem eigenständigen

Bundesjagdgesetz geregelt. Deshalb ordnen bereits §§ 3 Nr. 4, 13 Abs. 1 Satz 2 TierschG ausdrücklich an, „dass die Vorschriften des Jagdrechts unberührt bleiben“.

Tierschutzgesetz und Bundesjagdgesetz stehen also als Bundesgesetze gleichrangig nebeneinander, wobei das Jagdrecht als Regelung einer besonderen Form der Nutzung von bestimmten Tieren als Spezialgesetz und damit als grundsätzlich vorrangig betrachtet werden kann.

Das gesamte Tierschutzrecht (§ 1 Satz 2 TierSchG) untersteht als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal bzw. als Rechtfertigungsgrund der Einschränkung des **„vernünftigen Grundes“** (BVerfGE 48, 373, (389); 36, 47, (57)).

Der Zweck dieser Einschränkung besteht in der Vermeidung einer sinnlosen Vernichtung von Leben allein um des Tötens willen. „Vernünftig“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jeder Grund, der „einleuchtet“, d.h. von einer allgemein nachvollziehbaren, verstandesmäßigen Entscheidung getragen wird, und den ein nüchtern und ohne Emotionen denkender Mensch mit dem erforderlichen Fachwissen nachvollziehen kann und der in einem angemessenen Verhältnis zum Maß der Beeinträchtigung steht.

Die ordnungsgemäße Jagdausübung als eine vom Gesetz vorgesehene Nutzung des Wildes stellt nach der oben genannten Definition einen solchen „vernünftigen Grund“ dar. Die Jagdausübung erfolgt im vorliegenden Fall zur Abwehr von Gefahren von der Bevölkerung. Rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar. Die Vermeidung großer Verbiss- und Schälsschäden (Wildschadensverhütung), Sach- und Flurschäden (Erhaltung der Kulturlandschaft) sowie die Erhaltung einer gesunden Population sind weitere Gründe.

„Vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 7. Auflage, Einleitung Rdn 7b). Die Frage ist daher, welche Alternative zum Abschuss der Wildschweine die Landeshauptstadt Magdeburg hätte.

Dem Vorwurf der Tierschützer in der Volksstimme vom 27.10.2012, Jäger fütterten die Wildtierbestände auch außerhalb von Notzeiten, muss entgegen gehalten werden, dass es gemäß § 34 Abs. 5 JagdG LSA zulässig ist, Wild durch das gelegentliche Ausbringen von Futter in geringen Mengen zur Erleichterung der Bejagung anzulocken (Kirrung). Solche Fütterungen stellen daher nichts Verbotenes dar. Darüber hinaus wird angezweifelt, dass es solche Kirrungen im Stadtgebiet gibt. Neben zulässigen Kirrungen (Anfütterung in geringen Mengen) existieren in allen Bundesländern strenge Fütterungsverbote (§ 34 Abs. 1 JagdG LSA). Ausnahmen werden nur in Notzeiten gewährt, die seitens der Jagdbehörde festgelegt werden. In diesen Fällen trifft den Jagdausübungsberechtigten sogar eine Verpflichtung zur Fütterung, worin erneut eine Ausprägung des Tierschutzgedankens zu sehen ist.

Auch der Vorwurf der Tierschützer, dass der Abschuss von Leittieren (Leitbachen) zur unkontrollierten Entwicklung der Population geführt habe, ist zu einseitig betrachtet.

Der Abschuss von Leitbachen führt zwar dazu, dass das Schwarzwild unregelmäßig frisst, weil die Leitbache in der Regel den Rauschzyklus der Rotte bestimmt. (Rausche bedeutet Paarung bei Schwarzwild). Sobald eine Leitbache erlegt wird

oder anderweitig zu Schaden kommt, besteht die Gefahr, dass der Rauschzyklus der Rotte gestört wird und untergeordnete Stücken Schwarzwild (Bachen), Überläuferbachen oder Frischlingsbachen zu Unzeiten rauschig werden, da die Leitbache den Rauschzyklus bestimmt. Dies hat aber nur untergeordnet mit der Erhöhung der Schwarzwildpopulation zu tun. Vielmehr sind Faktoren wie das Fraßangebot (Ernährung) verantwortlich. Das Fraßangebot wird z.B. bestimmt durch Mastjahre (erhöhter Eicheln- und Bucheckernbestand) und die Landwirtschaft (Fruchtfolge- ganzjähriger Anbau, Mais- und Rapsanbau). Durch den fehlenden Jagddruck, stellt das Stadtgebiet für die Wildschweine eine Ruhezone dar, was sich Schwarzwild einprägt und weiterhin ansiedeln lässt.

Im Ergebnis muss festgehalten werden, dass die Vorwürfe der Tierschützer eine bundesweite Erscheinung sind und es mit Sicherheit auch nicht korrekt handelnde Jäger gibt. Für viele Verhaltensweisen bestehen jedoch gesetzliche Sanktionen. Die Landeshauptstadt Magdeburg versucht hier lediglich die Folgen der übermäßigen Wildschweinpopulation einzugrenzen – deren Ursache sie nicht gesetzt hat. Eine Alternative zum Abschuss der Wildschweine haben auch die Tierschützer nicht vorgetragen.

A. Kuhle